



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 06325-02/F/fi

g e g e n

Stadt **Erlangen**
Rechtsamt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken,
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Staatsangehörigkeitsrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer, durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

Dr. Faßnacht
Graulich
Löffler

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Bieger und
Dressel

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 27. April 2005
am 27. April 2005**

folgendes

Urteil:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte vor dem Umzug der Klägerinnen nach Böblingen (1.5.2004) verpflichtet war, diese einzubürgern.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerinnen erhoben eine Untätigkeitsklage mit dem Ziel eingebürgert zu werden, die nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt wird.

Die am 29. November 1994 geborene Klägerin zu 1) und die am 16. Januar 1997 geborene Klägerin zu 2) sind beide in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie entstammen der 1991 geschlossenen Ehe ihrer Eltern Der am 12. Januar 1957 geborene Vater der Klägerinnen wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. April 1985 als Asyl berechtigter anerkannt. Der Asylwiderpruchsbescheid vom 26. April 2002 ist mittlerweile rechtskräftig. Der Vater der Klägerinnen erhielt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ab 11. Juli 1985, eine Aufenthaltsberechtigung ab

4. Mai 1995. Die am 4. November 1964 geborene Mutter der Klägerinnen wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Juli 1990 als Asylberechtigte anerkannt (rechtskräftig seit 4. September 1990). Der hiergegen gerichtete Widerrufsbescheid ist nach Angaben des Klägervertreters noch nicht rechtskräftig. Seit 1990 verfügt sie über einen unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Aus einem Aktenvermerk der Stadt Erlangen vom 9. Februar 1999 ergibt sich, dass am gleichen Tag der Vater der Klägerinnen bei der Stadt Erlangen vorsprach und für sich, seine Frau und die vier Kinder einen Einbürgerungsantrag stellen wollte. Es heißt dort, dass Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert werden müssten und bei der PD Erlangen-Stadt wegen eventuell anhängiger Ermittlungsverfahren nachgefragt werden müsse. Ein Kind sei angeblich schwerbehindert, 1996 sei von der Familie Sozialhilfe bezogen worden, der Vater der Klägerinnen sei angeblich berufstätig, seine Deutschkenntnisse seien sehr schlecht. Er sei darauf verwiesen worden, in ca. einem Monat wieder vorzusprechen. Entsprechende Ermittlungen sind in den Akten (Auskünfte aus dem Zentralregister, Antwort der PD Erlangen, Ausweise der Familie). Im Anschluss daran (Bl. 22 der Einbürgerungsakte) sind für die Klägerinnen und zwei weitere Geschwister unter dem Datum 9. Februar 2000 und der Überschrift „Einbürgerung gemäß § 40 b StAG“ hausinterne Anfragen formuliert zur Frage, ob das Kind am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und ob ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen und seit mindestens acht Jahren ununterbrochen rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland habe. Dies wurde am 12. Mai 2000 von dem hausinternen Amt insgesamt bejaht, lediglich für die Mutter wurde das Vorliegen einer Aufenthaltsberechtigung verneint. Weiter ist unter der Überschrift „Anfrage zur Einbürgerung, Tel.“ und dem Datum „9. Mai 2000“, eine Notiz zu der Situation des Vaters der Klägerinnen gemacht, des weiteren ist dort u. a. ausgeführt „Unterlagen aushändigt am: 27.6.01“. Im Anschluss befindet sich im Akt eine Meldebescheinigung vom 9. Mai 2000 betreffend die Klägerinnen und weitere Familienangehörige, sowie zwei hausinterne Anfragen vom 9. Mai 2000 im Zusammenhang mit dem „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung“ bezüglich der Eltern der Klägerinnen, die am 12. Mai 2000 durch das Ausländeramt der Stadt Erlangen beantwortet wurden. Am 20. Juni 2001 wurde hausintern die Ausländerakte des Vaters der Klägerinnen angefordert.

Mit Schreiben vom 4. September 2001 hatte der Bevollmächtigte für die Klägerinnen und weitere Familienangehörige unter Vorlage von Unterlagen die Einbürgerung beantragt. Soweit ersichtlich scheiterte die Einbürgerung der gesamten Familie nach § 85 Abs. 2 AuslG (alt) bislang an den fehlenden Deutschkenntnissen der Eltern.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2002 zeigte der jetzige Bevollmächtigte unter Vorlage an, dass er die Klägerinnen vertrete und den Akten entnommen habe (Schreiben vom 9. Februar 2000), dass eine Einbürgerung der Klägerinnen nach § 40 b StAG geprüft wurde und laut Antwort der Ausländerbehörde vom 12. Mai 2000 die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 40 b StAG wohl gegeben seien. In einem Telefonat vom 13. Juni 2002 sei gegenüber dem Bevollmächtigten von der Behörde in dieser Angelegenheit mitgeteilt worden, dass solche Anfragen nur dann gemacht würden, wenn die Eltern der Kinder bei der Einbürgerungsstelle hinsichtlich der Einbürgerung nach § 40 b StAG nachfragen würden. Der Unterfertigte gehe daher davon aus, dass die Eltern der Klägerinnen in dieser Angelegenheit nachgefragt hätten und dass darin konkludent ein Antrag nach § 40 b StAG zu sehen sei. Es werde um Mitteilung gebeten, ob auch seitens der Stadt Erlangen darin ein ordnungsgemäßer Antrag nach § 40 b StAG gesehen werde. Mit Schreiben vom 29. Juli 2002 verneinte die Stadt Erlangen dies unter Hinweis darauf, dass auch bei § 40 b StAG ein Antrag gestellt werden müsse, und zwar bis zum 31. Dezember 2000. Die Anfrage bei der Ausländerbehörde habe der Klärung der Frage gedient, ob ein zu stellender Antrag Aussicht auf Erfolg hätte, nachdem offensichtlich um diesbezügliche Informationen gebeten wurde. Den Anfragenden sei jedoch aufgegeben worden, das Ergebnis von sich aus bei der Dienststelle abzufragen, damit unter Termin Vereinbarung eine persönliche Vorsprache der Beteiligten ermöglicht werden konnte. Hier seien dann u. a. Antragsvordrucke sowie eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen ausgehändigt worden. Aufzeichnungen hierüber seien jedoch nicht vorhanden. Dieser „Service“ könne jedoch nicht als Antrag im Sinne von § 40 b StAG gewertet werden. Die Klägerinnen konnten daher weiterhin nur nach § 85 Abs. 2 AuslG eingebürgert werden (Bl. 100 der Einbürgerungsakte).

Mit einem am 26. Februar 2003 bei Gericht eingegangenen Schreiben ließen die Klägerinnen Untätigkeitsklage auf Einbürgerung erheben, die sie damit begründeten, wirksam Antrag nach § 40 b StAG gestellt zu haben, über den zu Unrecht nicht entschieden sei. Jedenfalls aber hätte die Stadt Erlangen auf Grund ihrer Beratungs- und Fürsorgepflicht die Aufgabe gehabt, den

Klägerinnen mitzuteilen, dass bezüglich § 40 b StAG eine problemlose Einbürgerung möglich sei.

Die Frage der Antragstellung schildern die Klägerinnen dahingehend, dass am 9. Februar 1999 die Eltern der Klägerinnen bei der Einbürgerungsstelle der Stadt Erlangen vorgesprochen hätten, um dort für die Familie einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Der Beamte habe mitgeteilt, dass er wegen Strafen in der Akte nachschauen müsse und gesagt, dass die Eltern der Klägerinnen sich nochmals melden sollten, sofern sie in zwei Wochen keinen Brief erhalten würden. Nach Ablauf der zwei Wochen habe dann der Vater der Klägerinnen bei einer Frau bei der Einbürgerungsstelle angerufen, die ihm mitgeteilt habe, dass der Sachbearbeiter wohl nicht da sei und dass der Vater der Klägerinnen nochmals vorbei kommen solle. Nach weiterem Ablauf von zwei Tagen habe der Vater der Klägerinnen bei einem jüngeren Mann bei der Einbürgerungsstelle erneut vorgesprochen, da der Kollege nicht anwesend gewesen sei. Er sei an diesem Tag wieder weggeschickt worden und habe nochmals vorbei kommen sollen. Daraufhin habe er erneut mit seiner Ehefrau die Einbürgerungsstelle aufgesucht. Ihm sei vom Sachbearbeiter mitgeteilt worden, sie sollten noch etwas warten und würden dann schriftlich Bescheid erhalten. Die Einbürgerungsstelle habe sich jedoch nicht mehr gemeldet. Anlässlich einer Akteneinsicht habe der Bevollmächtigte die Anschreiben der Einbürgerungsstelle bezüglich § 40 b StAG vom 9. Februar 2000 gesehen und mit Schreiben vom 9. Juli 2002 auf die Einbürgerungsverfahren nach § 40 b StAG bezüglich der Klägerinnen hingewiesen. Es sei ihm jedoch mit Schreiben vom 29. Juli 2002 mitgeteilt worden, dass kein Antrag vorliege und deshalb eine Einbürgerung nach § 40 b StAG nicht mehr möglich sei. Mit weiterem Schreiben wurde betont, dass ein Antrag gestellt worden sein müsse, da ja eine Vorprüfung der Voraussetzungen des § 40 b StAG durchgeführt wurde. Der Vater der Klägerinnen habe zweimal zusammen mit seiner Ehefrau bei der Einbürgerungsstelle vorgesprochen, einmal allein und einmal telefonisch dort angefragt.

Die Stadt Erlangen schilderte die Frage der „Antragstellung“ demgegenüber so, dass der Vater der Klägerinnen am 9. Februar 1999 bei der Einbürgerungsstelle vorgesprochen und geäußert habe, für seine Familie Einbürgerungsantrag stellen zu wollen. Es sei mitgeteilt worden, dass zuerst verschiedene Anfragen seitens der Beklagten erfolgen würden und dass der Vater der Klägerinnen in ca. einem Monat wegen eines Einbürgerungsantrages wieder vorsprechen solle. Eine Vorsprache des Vaters der Klägerinnen sei jedoch sodann längere Zeit nicht mehr erfolgt. Am 9. Februar 2000 sei - offensichtlich auf Grund erneuter Vorsprache - seitens der Einbürge-

rungsstelle eine Anfrage an die Ausländerstelle der Beklagten bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 40 b StAG hinsichtlich der Kinder der Familie erfolgt. Ein (formeller) Antrag der Klägerinnen auf Einbürgerung sei jedoch auch zu diesem Zeitpunkt nicht gestellt worden. Am 9. Mai 2000 sei seitens der Familie der Klägerinnen eine weitere Anfrage auf Einbürgerung an die Beklagte gerichtet worden. Zu diesem Zeitpunkt habe die Antwort der Ausländerstelle hinsichtlich der Anfrage der Einbürgerungsstelle bezüglich der Kinder vom 9. Februar 2000 noch ausstanden. Deshalb sei auf Grund der Anfrage vom 9. Mai 2000 hinsichtlich der Eltern der Klägerinnen eine Anfrage an die Ausländerstelle gerichtet worden, ob die Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 AusIG (alt) bei diesen vorliegen würden. Auch über den Ausgang dieser Anfragen hätten sich die Klägerinnen bzw. niemand der Familie bei der Beklagten erkundigt. Erst am 20. Juni 2001 sei dann eine Vorsprache bei der Beklagten erfolgt, woraufhin, auf Grund der nunmehr bereits vorliegenden Auskünfte seitens der Ausländerstelle, noch am gleichen Tag die Ausländerakten seitens der Einbürgerungsstelle angefordert wurden. Daraufhin seien erstmals am 27. Juni 2001 Antragsformulare nach § 85 Abs. 1 und 2 AusIG an die Familie der Klägerinnen übergeben worden. Am 5. September 2001 seien vom Klägerbevollmächtigten die Einbürgerungsanträge für die Klägerinnen und die restliche Familie gestellt worden. In dem Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 4. September 2001, das dem Vordruck beigelegt war, sei ausdrücklich beantragt worden, die Kinder, und damit auch die Klägerinnen, zusammen mit den Eltern einzubürgern. Eine Einbürgerung der Eltern der Klägerinnen sei bislang auf Grund der noch nicht nachgewiesenen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gescheitert. Weiter wurde auf das Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 9. Juli 2002 und die Antwort der Stadt Erlangen vom 29. Juli 2002 eingegangen und betont, die Klägerinnen hätten weder nach § 85 Abs. 2 AusIG (alt), noch nach § 4 Abs. 3 Satz 1 StAG noch nach § 40 b StAG einen Einbürgerungsanspruch. Denn für letzteren gelte eine Frist Nach Nr. 8.1.1. Abs. 3 StAR-VwV vom 13.12.2000 sei die Einbürgerung nur auf Antrag möglich. Der Antrag solle schriftlich gestellt werden. Es solle ein Vordruck verwendet werden. Ein schriftlicher Antrag sei jedoch erstmals mit Schreiben vom 5. September 2001 und damit verspätet gestellt worden. Wenn der Klägerbevollmächtigte meine, die Beklagte habe auf Grund einer Beratungs- und Fürsorgepflicht die Aufgabe gehabt mitzuteilen, dass bezüglich § 40 b StAG eine problemlose Einbürgerung möglich sei, sei darauf hinzuweisen, dass die Beklagte dies auch getan hätte, wenn die Klägerinnen - so wie dies allen Anfragenden stets von der Beklagten mitgeteilt werde - nach einigen Wochen nach der formlosen Anfrage sich nach dem Ergebnis der einstweiligen Vorprüfungen erkundigt hätten. Dies sei jedoch im Jahr 2000 nicht mehr erfolgt. Zwar hätten die Eltern

der Klägerinnen am 9. Mai 2000 eine neue Anfrage auf Einbürgerung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt sei bei der Einbürgerungsstelle jedoch noch nicht bekannt gewesen, dass die Voraussetzungen nach § 40 b StAG bezüglich der Klägerinnen vorlagen. Die Antwort der Ausländerstelle sei vielmehr erst am 12. Mai 2000 verfasst worden. Danach hätten sich die Eltern der Klägerinnen jedoch über ein Jahr lang nicht mehr bei der Einbürgerungsstelle erkundigt. Es könne nicht Aufgabe der Beklagten sein, sich in diesen Fällen bei den Nachfragenden selbst zu melden. Gerade im Jahr 2000 habe es ca. 500 Anfragen von Einbürgerungsbewerbern gegeben. In jedem Einzelfall sei mitgeteilt worden, dass zunächst eine Vorprüfung erfolge und dann die Betreffenden von sich aus nochmals nachfragen sollten, ob eine Antragstellung auf Einbürgerung sinnvoll sei. Damit habe eine Flut von Anträgen mit etwaigen Kostenfolgen vermieden werden sollen. Insbesondere hätten lediglich ca. ein Fünftel der Anfragenden die Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 40 b StAG erfüllt. Die somit sinnvolle Vorprüfung in jedem Einzelfall sei ein zusätzlicher „Service“ der Stadt gewesen. Den Bewerbern sei stets und ausdrücklich dargelegt worden, dass sie von sich aus bei der Beklagten nochmals nachfragen müssten. Wenn bei diesen Nachfragen ersichtlich war, dass eine Antragstellung Aussicht auf Einbürgerung habe, sei den Bewerbern stets ein Antragsformular ausgehändigt und dies im Akt vermerkt worden. Eine Wiedereinsetzung in die Versäumung der Jahresfrist des § 40 b StAG scheitere daran, dass die Säumnis nicht unverschuldet sei.

Nach mündlicher Verhandlung wurde am 18. Februar 2004 das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um zu versuchen für die gesamte Familie eine Einbürgerung über die §§ 85 ff. AuslG (alt) zu erreichen. Mit Schreiben vom 27. September 2004 ließen die Klägerinnen beantragen, das Verfahren wieder aufzunehmen. Nachdem vorgetragen worden war, dass die Familie der Klägerinnen zum 1. Mai 2004 nach Böblingen (Baden-Württemberg) verzogen sei, wurde zwischen den Verfahrensbeteiligten die Frage diskutiert, wer richtiger Beklagter sei, inwieweit ein Parteiwechsel stattzufinden habe und ob das Verwaltungsgericht Ansbach zuständig sei. Die Beklagte meinte, die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG würden wohl nicht vorliegen, die alte Behörde müsse aus dem Verfahren entlassen werden (teilweise Klagerücknahme), die nunmehr zuständige Behörde sei einzubeziehen und der Rechtsstreit zu verweisen. Der Vertreter des öffentlichen Interesses vertrat den Standpunkt, dass der Rechtsstreit zu verweisen sei, wenn der Beklagte ins Verfahren eingeführt sei. Der Klägervertreter trug vor, sofern das Gericht der Meinung sei, dass auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts wechsele, werde nach Klageänderung die Verweisung an das zuständige Gericht beantragt. Nach gerichtlichem Hin-

weis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Fortsetzungsfeststellungsklage erklärten die Klägervertreter, sie würden die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage fortführen wollen.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2005 wurde mitgeteilt, dass der Versuch, die Familie insgesamt einzubürgern, an den notwendigen Deutschkenntnissen der Eltern der Klägerinnen gescheitert sei. Die Beteiligten sind sich einig, dass im Streit nur noch eine Einbürgerung der Klägerinnen nach § 40 b StAG stehe. Seitens der Beklagten wurde bestätigt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 40 b StAG vorlägen, in Streit lediglich die Frage stehe, ob fristgerecht ein „Antrag“ gestellt worden sei.

Daraufhin wurde der Vater der Klägerinnen informatorisch zur Frage gehört, wann er eine Einbürgerung für seine Töchter bei der Beklagten erstmals beantragt habe. Der Vater der Klägerinnen erklärte, dies sei im Januar 1997 gewesen, als seine Tochter Helen gerade geboren gewesen sei. Man habe ihn im Krankenhaus aufgeklärt, dass er sich wegen der Staatsangehörigkeit an die Behörde wenden müsse. 1999 habe er ein Schreiben von der Schule bekommen, dass er die Staatsangehörigkeit seiner Tochter klären müsse. Er sei dann zur Stadt gegangen und habe bei der Behörde „einen Antrag erhalten“. Auf Nachfrage gab er an, man habe ihm gesagt, er solle mit einem Rechtsanwalt den Antrag stellen und habe ihm ein Formular gegeben. Dieses habe er seinem Rechtsanwalt gegeben. Sein damaliger Rechtsanwalt sei jedoch verstorben. Woraufhin der nunmehrige Klägervertreter erklärte, dass der frühere Bevollmächtigte des Vaters der Klägerinnen sich umgebracht habe. Er, der nunmehrige Anwalt, sei erst 2001 ins Verfahren gekommen und habe auch keine weiterführenden Unterlagen für die Zeit des anderen Bevollmächtigten gefunden. Die Beklagtenvertreterin erklärte, die Stadt habe wohl keine Unterlagen dazu, dass vor 1999 ein Einbürgerungsantrag gestellt worden sei. Auf Fragen erklärte der Vater der Klägerinnen, er könne sich nicht mehr genau erinnern, schätze aber, dass es in der Einbürgerungssache drei persönliche Vorsprachen sowie auch telefonische Kontakte mit der Beklagten gegeben habe. Er erinnere sich, dass man ihm gesagt habe, er müsse noch einmal nachfragen oder weiter warten und bekomme einen Bescheid. Er erinnere sich, dass zunächst eine Prüfung habe gemacht werden sollen, ob er straffällig gewesen sei. Er könne sich auch erinnern, dass gesagt wurde, er könne auch telefonisch nachfragen. Er erinnere sich auch, dass geprüft worden sei, dass er Arbeitslosengeld bekommen und zurückgezahlt habe und deshalb nicht straffällig gewesen sei.

Die Mutter der Klägerinnen erklärte bei einer informatorischen Anhörung, sie habe insgesamt zweimal zwecks Einbürgerung der gesamten Familie bei der Stadt Erlangen vorgesprochen (wohl 1998 oder 1999). Sie sei damals nach dem Einreisedatum gefragt worden und ob sie sich von ihrer Herkunftsnationalität trennen wolle und dann habe man ihr noch gesagt, sie werde angeschrieben. Auf Fragen, weshalb er sich ab 12. Mai 2000 ca. ein Jahr lang nicht mehr bei der Beklagten gemeldet habe, erklärte der Vater der Klägerinnen, er habe mehrfach bei der Stadt Erlangen angefragt, könne sich aber an die Daten nicht mehr erinnern. Er sei bei seinen Vorsprachen ohne Dolmetscher gewesen. Er könne sich jetzt erinnern, dass er im August oder November 2000 bei der Stadt Erlangen vorgesprochen habe. Er habe nämlich seinen Reisepass verlängern müssen und sich bei dieser Gelegenheit nach der Einbürgerungssache erkundigt. Er könne sich nicht an Einzelheiten erinnern, denke aber, dass ihm gesagt wurde, er solle warten bis er angeschrieben werde. Er habe nicht gewusst, dass es im Jahr 2000 die Möglichkeit einer bevorzugten Einbürgerung von Kindern unter zehn Jahren gegeben habe.

Die Stadt Erlangen ließ vortragen, die Sachbearbeiter könnten sich an diesen einzelnen konkreten Fall nicht mehr erinnern. Die allgemeine Verwaltungspraxis sei jedoch gewesen, die Betroffenen sämtlich auf den § 40 b StAG hinzuweisen. Man habe ihnen gesagt, sie sollten den Antrag noch nicht stellen, weil die Stadt erst eine Vorprüfung mache. Man habe förmliche Anträge vermeiden wollen, die dann auch förmlich hätten behandelt werden müssen, einmal wegen der großen Belastung der Behörde, zum anderen aber um die Antragsteller vor unnötigen Kosten zu bewahren. Es habe sich nämlich herausgestellt, dass nur ein geringer Bruchteil der Einbürgerungsbewerber tatsächlich die Voraussetzungen des § 40 b StAG erfülle. Eine behördeninterne Nachprüfung habe ergeben, dass dies in allen anderen Fällen geklappt habe.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte vor dem Umzug der Klägerinnen nach Böblingen (1.5.2004) verpflichtet war, diese einzubürgern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere begegnet es keinen Bedenken, die zulässigerweise als Untätigkeitsklage mit dem Ziel der Einbürgerung der Klägerinnen erhobene Verpflichtungsklage nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsklage fortzuführen. So haben die Klägerinnen zulässigerweise am 26. Februar 2003 Untätigkeitsklage erhoben. Spätestens mit Schreiben vom 4. September 2001, das am 5. September 2001 bei der Beklagten einging, wurde ein Antrag auf Einbürgerung gestellt. Über diesen Einbürgerungsantrag ist ohne zureichenden Grund in angemessener Frist (hier ca. 1 1/2 Jahre) sachlich nicht entschieden worden. Die Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO war daher zulässig. Mit dem Umzug der Klägerinnen zum 1. Mai 2004 nach Böblingen (Baden-Württemberg) trat ein die Hauptsache erledigendes Ereignis ein. Denn die beklagte Stadt Erlangen konnte ab diesem Zeitpunkt mangels örtlicher Zuständigkeit keine Einbürgerung der Klägerinnen mehr vornehmen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31.3.1987, Az.: 1 C 32/84) vertritt das Gericht die Auffassung, dass sich weder aus Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG, noch aus der vertriebenenrechtlichen Rechtsprechung, noch aus Gründen der Prozessökonomie, noch aus § 78 Abs. 1 VwGO oder einer analogen Anwendung von § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO ergibt, dass trotz des Umzugs der Klägerinnen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Stadt Erlangen weiterhin zuständig bleiben würde. Denn Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG regelt lediglich, dass dann, wenn sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände ändern, die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen kann, wenn dies dienlich ist und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. An einer derartigen Zustimmung aber fehlt es hier. Insbesondere kann wegen des eindeutigen Wortlautes dieser Vorschrift hieraus auch nicht herausgelesen werden, dass bei einer Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erst recht die ursprünglich zuständige Behörde zuständig bleiben müsse. Weiterhin ist es zwar zutreffend, dass in der vertriebenenrechtlichen Rechtsprechung anerkannt ist, dass ein Aufenthaltswechsel im Verwaltungsverfahren nicht die Fortdauer der örtlichen Zuständigkeit der Ausstellungsbehörde für den Vertriebenenausweis hindert (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.3.1977, Az.: VIII C 58.76). Doch handelt es sich dabei um eine vertrie-

benenspezifische Rechtsprechung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Des weiteren verbietet es sich, mit dem Hinweis auf Prozessökonomie rechtsstaatlich begründete Zuständigkeitsregelungen auszuheben. Auch § 78 Abs. 1 VwGO, der auf die Körperschaft verweist, die hinter der „Ausgangs“-Behörde steht, kann nicht herangezogen werden, um eine trotz Umzugs der Klägerinnen fortbestehende örtliche Zuständigkeit zu begründen. Denn diese Vorschrift betrifft nicht die maßgebliche Frage, gegen wen sich der geltend gemachte Anspruch auf Einbürgerung richtet und welche Behörde gerichtlich hierzu zu verpflichten ist. Eine trotz Umzugs verbliebene örtliche Zuständigkeit der beklagten Stadt Erlangen lässt sich auch nicht aus einer entsprechenden Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO herauslesen, da hier weder eine streitbefangene Sache veräußert, noch ein geltend gemachter Anspruch abgetreten wird und keinerlei Sachverhalt vorliegt, der diesen Vorgängen ähnelt. Damit aber ist nach dem Umzug der Klägerinnen die Stadt Erlangen für eine Einbürgerung nicht mehr örtlich zuständig; insoweit ist Hauptsacheerledigung eingetreten. Auch die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage ist gegeben, da ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorliegt. Im vorliegenden Fall besteht nämlich die grundsätzliche Gefahr, dass die nach dem Umzug zuständige Behörde die Einbürgerung ablehnt, weshalb ein besonderes Interesse der Klägerinnen daran besteht, die strittigen Fragen im Prozess mit der sachnäheren Behörde (Stadt Erlangen) klären zu lassen (Wiedergutmachungsinteresse).

Die somit zulässige Fortsetzungsfeststellungsklage ist begründet. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Stadt Erlangen vor dem Umzug der Klägerinnen nach Böblingen (1.5.2004) verpflichtet war, diese gemäß § 40 b StAG einzubürgern. Zwischen den Beteiligten war lediglich strittig, ob ein „Antrag“ auf Einbürgerung gestellt war. Dass die sonstigen Voraussetzungen des § 40 b StAG vorliegen, ist zwischen den Beteiligten unstrittig (vgl. hierzu die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27.4.2005) und braucht daher nicht weiter vertieft zu werden.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung der Aktenlage und der Angaben der Beteiligten in den mündlichen Verhandlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerinnen nicht nur eine Art „Vorprüfung“ über die Frage angestrengt haben, ob sie zum Personenkreis gehören, der nach § 40 b StAG eingebürgert werden kann, sondern dass sie in der von § 40 b Satz 2 StAG vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 2000 tatsächlich einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben. Denn mangels entsprechender gesetzlicher Regelung muss davon ausgegangen wer-

den, dass der Antrag nach § 40 b StAG keiner besonderen Form bedarf, also auch mündlich gestellt werden kann. Zwar ist es Verwaltungspraxis, dass die Antragstellung für eine Einbürgerung mit einem Formblatt und unter Beifügung bestimmter Anlagen erfolgt. Auch bestimmt Nr. 8.1.1 der Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV), dass der Antrag schriftlich gestellt werden muss und dass zur Erleichterung der Antragstellung ein Vordruck verwendet werden soll und dass der Einbürgerungsbewerber den Antrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken kann. Doch handelt es sich hierbei lediglich um eine Verwaltungsvorschrift, die das Gericht nicht bindet. Darüber hinaus ist entscheidend, dass das Gesetz für einen Einbürgerungsantrag eben gerade keine besonderen Formvorschriften trifft, weshalb ein formloser, aber auch ein bloß mündlich gestellter Antrag ausreichend ist (vgl. hierzu Marx im Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht GK-StAR § 40 b, RdNr. 50; ebenso Berlitz in GK-StAR zum vergleichbaren Fall des früheren § 85 AuslG, RdNr. 58 f; sowie Hailbronner in Hailbronner/Renner Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage, § 8 StAG, RdNr. 111 zum vergleichbaren Fall der Antragstellung im Rahmen des § 8 StAG). Eine schriftliche Antragstellung unter Verwendung der amtlichen Vordrucke erleichtert zwar die Bearbeitung für die Verwaltung, ist aber nicht Voraussetzung für einen wirksamen beachtlichen Antrag (vgl. Berlitz in GK-StAR zum „Antrag“ im Rahmen einer Einbürgerung nach dem früheren § 85 AuslG).

Im vorliegenden Fall wird aus dem gesamten Ablauf des Verfahrens deutlich, dass der Vater der Klägerinnen offenbar schon 1997, jedenfalls aber ab 1999 versuchte, eine Einbürgerung seiner Familie zu erreichen. Ob sein damaliger, dann verstorbener Rechtsanwalt tatsächlich Antragsformulare für eine Einbürgerung ausgehändigt bekam, bearbeitete und der Stadt Erlangen vorlegte, ist nicht aufklärbar. Denn der nunmehrige Klägervertreter erklärte, er habe keine weiterführenden Unterlagen für die Zeit des anderen Bevollmächtigten gefunden und die Beklagtenvertreterin erklärte, die Stadt Erlangen habe wohl keine Unterlagen dazu, dass vor 1999 ein Einbürgerungsantrag gestellt worden sei. Genauere Angaben von der Klägerseite konnten ebenfalls nicht erlangt werden (vgl. Sitzungsprotokoll vom 27.4.2005, Seite 3). Damit aber kann nicht davon ausgegangen werden, dass vor 1999 ein förmlicher Antrag gestellt wurde.

Das Gericht sieht jedoch eine erste wirksame Antragstellung auf Einbürgerung in der durch Aktenvermerk der Stadt Erlangen vom 9. Februar 1999 festgehaltenen Vorsprache, wo der Vater der Klägerinnen bei der Stadt Erlangen für die ganze Familie, also auch für die Klägerinnen Einbürgerungsantrag stellen wollte. Dass zum damaligen Zeitpunkt der § 40 b StAG noch nicht

existierte ist unschädlich, weil nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist. Des weiteren war der Antrag auch ersichtlich nicht auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränkt. Sollte man dem nicht folgen, ist ein Antrag auf Einbürgerung der Klägerinnen jedenfalls in den Vorsprachen des Vaters der Klägerinnen zu sehen, die er zwecks Einbürgerung - nach Angaben der Stadt Erlangen im Februar 2000 und im Mai 2000 - machte. Denn nach Angaben der Stadt Erlangen wurde am 9. Februar 2000 - offensichtlich auf Grund erneuter Vorsprache - seitens der Einbürgerungsstelle eine Anfrage an die Ausländerstelle der Beklagten bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40 b StAG hinsichtlich der Kinder der Familie gemacht. Ebenfalls nach Angaben der Stadt Erlangen wurde am 9. Mai 2000 seitens der Familie der Klägerinnen eine weitere Anfrage auf Einbürgerung an die Beklagte gerichtet. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob die Erinnerung des Vaters der Klägerinnen zutreffend ist, wonach er im Zusammenhang mit einer Reisepassverlängerung auch im August oder November 2000 bei der Stadt Erlangen zwecks einer Einbürgerung der Klägerinnen vorgeschlagen hat. Denn es bleibt festzuhalten, dass er im Jahr 2000 gegenüber der Stadt Erlangen deutlich gemacht hat, dass er eine Einbürgerung der Klägerinnen begehrt, wobei für einen Antrag nach § 40 b StAG - wie bereits ausgeführt - auch die mündliche Willenskundgebung ausreichend ist. Somit lag auch im Jahr 2000 ein Antrag auf Einbürgerung vor. Demgegenüber kann die Stadt Erlangen nicht mit Erfolg einwenden, man könne sich nicht an diesen konkreten Fall erinnern, es habe jedoch der Verwaltungspraxis entsprochen, erst eine Art Vorprüfung durchzuführen und bei entsprechendem positiven Ergebnis Unterlagen für eine Antragstellung auf Einbürgerung auszuhandigen mit der Folge, dass hier noch kein wirksamer Antrag im Sinne des § 40 b StAG gestellt worden sei. Das Gericht verkennt nicht, dass die Beklagte mit ihrer Verfahrensweise der Vorprüfung nicht nur sich unnötigen Verwaltungsaufwand sparen wollte, sondern auch etwaige Antragsteller vor unnötigen Kosten schützen wollte. Doch ändert dies nichts daran, dass der Vater der Klägerinnen als deren gesetzlicher Vertreter unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er deren Einbürgerung begehrt und dass damit Anträge im Sinne des § 40 b StAG vorlagen, über die die Stadt Erlangen - nachdem die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorlagen - mit dem Ergebnis der Einbürgerung der Klägerinnen hätte entscheiden müssen.

Lediglich hilfsweise sei noch darauf verwiesen, dass die Klage auch dann Erfolg hätte, wenn man davon ausgehen würde, es sei für eine Einbürgerung nach § 40 b StAG ein schriftlicher bzw. formblattmäßiger Antrag notwendig. Denn ein solcher Antrag wurde am 5. September

2001 gestellt. Zwar ist dieser Antrag verspätet, da nach § 40 b Satz 2 StAG diesbezügliche Anträge nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden dürfen. Doch wäre hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Es besteht Einigkeit darüber, dass dies grundsätzlich möglich ist (vgl. Marx, GK-StAR, § 40 b RdNr. 53 ff. und Renner in Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, § 40 b RdNr. 15). Dabei kann sich ein unverschuldetes Hindernis dafür, den Einbürgerungsantrag rechtzeitig zu stellen, praktisch nur in der Person des gesetzlichen Vertreters, nicht bei dem Kind selbst ergeben (so Renner a.a.O., RdNr. 16). Auch vertritt das Gericht die Auffassung, dass an die Sorgfalts- und Erkundigungspflichten des Ausländers keine geringen Anforderungen zu stellen sind, da dieser seit längerem in Deutschland lebt und über einen verfestigten Aufenthaltstitel verfügt und in Medien und Behörden große Aufklärung über die StAR-Reform geleistet worden war. Doch ist auch Art. 25 BayVwVfG zu berücksichtigen, wonach „die Behörde ... die Stellung von Anträgen ... anregen“ soll, „wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind“. Mit anderen Worten, auch der Behörde kommt eine verfahrensrechtliche Fürsorgepflicht zu, die hier bei der von der Stadt Erlangen gewählten Verfahrensweise verletzt wurde. Auch in Anbetracht der schlechten Deutschkenntnisse des Vaters der Klägerinnen und der ungewöhnlichen Verfahrensweise einer Vorprüfung hätte die Stadt Erlangen die Pflicht gehabt, entweder von sich aus den Antrag als Einbürgerungsantrag zu werten oder aber den Vater der Klägerinnen über den positiven Abschluss der Vorprüfung zu informieren und auf die Notwendigkeit einer weiteren Antragstellung erneut hinzuweisen. Wegen Verletzung dieser Pflichten wäre - würde man einen schriftlichen Antrag für notwendig halten - bezüglich der verspäteten Antragstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gewesen.

Nach alledem hatte das Gericht festzustellen, dass die Beklagte vor dem Umzug der Klägerinnen nach Böblingen verpflichtet war, diese einzubürgern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche **Schwierigkeiten aufweist**,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.
Dr. Faßnacht

gez.
Graulich

gez.
Löffler

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 16.000,00 Euro festgesetzt
(§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a.F. i.V.m. § 72 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.
Dr. Faßnacht

gez.
Graulich

gez.
Löffler

